

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 51/09 B

L 9 AL 218/06 (Hessisches LSG)
S 23/14 AL 22/04 (SG Gießen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2009 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. November 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Mit Beschluss vom 26. März 2009 hat der Senat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 24. November 2008 als unzulässig verworfen, da sie nicht innerhalb der bis zum 17. März 2009 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist durch einen vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist. Dieser Beschluss ist den Prozessbevollmächtigten des Klägers ausweislich des Empfangsbekenntnisses am 3. April 2009 zugestellt worden.
- 2 Bereits mit einem am 30. März 2009 - per Fax - beim BSG eingegangenen Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 27. März 2009 haben diese Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Frist für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde beantragt und geltend gemacht, die Fristversäumnis sei ohne eigenes Verschulden des Klägers und ohne Verschulden seiner Prozessbevollmächtigten erfolgt. Im Schriftsatz vom 27. März 2009 wird die Beschwerdebegründung aus dem Schriftsatzentwurf vom 4. März 2009 wiederholt.

II

- 3 Es kann im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob dem Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist stattzugeben war oder nicht. Selbst wenn seinem Antrag stattzugeben wäre, bleibt es im Ergebnis bei der Unzulässigkeit der Beschwerde des Klägers. Denn die Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 27. März 2009, die wortwörtlich mit dem Schriftsatzentwurf vom 4. März 2009 übereinstimmt, hat die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Verfahrensmangel - nicht hinreichend iS des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dargelegt bzw bezeichnet.
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 60



und Nr 65; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Der Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Der Beschwerdeführer versäumt es bereits, eine Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus unmissverständlich zu formulieren. Statt dessen beschränkt er sich auf den Vortrag, das LSG habe den Begriff der "Teilnahme" iS des § 155 Nr 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) verkannt, indem es darunter nur die "tatsächliche Teilnahme" verstanden habe. Die grundsätzliche Bedeutung der Sache ergebe sich daher daraus, dass unter die Teilnahme nach Ziffer 3.1.1. des von der Beklagten erstellten Merkblattes Nr 6 auch die Präsenzpflcht bei dem Träger zu subsumieren sei. Aber selbst für den Fall, dass nur die tatsächliche Teilnahme den Anspruch auf Unterhaltsgeld (Uhg) begründen sollte, müsse festgestellt werden, dass das LSG in Verkenntung des Begriffes des "wichtigen Grundes" den klägerischen Anspruch zurückgewiesen habe. Außerdem habe die Sache aus dem Grund grundsätzliche Bedeutung, dass die Behörde nach § 48 Abs 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) gehalten sei, bei atypischen Fällen von ihrem Ermessen Gebrauch zu machen.
- 6 Soweit der Beschwerdeführer mit diesen Ausführungen zum Ausdruck bringen will, das LSG habe für die streitgegenständliche Zeit vom 3. März 2003 bis zum 8. April 2003 und vom 1. Juli 2003 bis zum 8. Juli 2003 zu Unrecht einen Anspruch auf Uhg verneint und die angefochtene Verwaltungsentscheidung der Beklagten bestätigt, wendet er sich im Kern gegen die Richtigkeit der Entscheidung des LSG im vorliegenden Einzelfall, wirft aber keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Selbst wenn dem Vorbringen sinngemäß die Frage nach Maßstäben der vorzunehmenden Prüfung des Begriffs der "Teilnahme" entnommen werden kann, enthält die Beschwerdebegründung jedenfalls keine geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. Allein der Hinweis auf Ziffer 3.1.1. des Merkblattes Nr 6 der Beklagten genügt dafür nicht. Vielmehr hätte in der Beschwerdebegründung zumindest ausgeführt werden müssen, dass und weshalb der Rechtsprechung des BSG keine Kriterien oder Grundsätze zur Auslegung der Norm und Beantwortung der Rechtsfrage zu entnehmen sind. Dazu äußert sich die Beschwerdebegründung nicht. Ebenso verkennt sie ihre Darlegungspflichten bei der Prüfung des "wichtigen Grundes" iS des § 155 Nr 1 SGB III und bei der angeblich unterbliebenen Ermessensprüfung im Rahmen der Leistungsaufhebung nach § 48 Abs 1 SGB X. Insbesondere beachtet sie nicht, dass § 48 Abs 1 SGB X durch § 330 Abs 3 SGB III dahingehend modifiziert wird, dass auch in so genannten atypischen Fällen kein Ermessen auszuüben ist, sondern eine gebundene Entscheidung zu ergehen hat ("ist ... aufzuheben").
- 7 Im Übrigen geht die Beschwerdebegründung auch nicht darauf ein, dass die als verletzt gerügte Bestimmung des § 155 Nr 1 SGB III mit Wirkung vom 1. Januar 2005 durch das Gesetz vom



23. Dezember 2003 (BGBl I 2848) aufgehoben worden ist. Bei außer Kraft getretenem Recht ist aber im Rahmen der Darlegung grundsätzlicher Bedeutung entweder auszuführen, dass noch eine erhebliche Anzahl von Fällen zu entscheiden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19) oder dass sich die Rechtsfrage in gleicher Weise nach jetzt geltendem Recht stellt bzw die Frage für das neue Recht weiterhin von Bedeutung bleibt (vgl BSG, Beschluss vom 13. August 2002, B 2 U 104/02 B; Senatsbeschluss vom 26. August 2008, B 11 AL 27/08 B). Derartiges Vorbringen enthält die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht.

- 8 2. Den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist auch nicht genügt, soweit in der Beschwerdebegründung vorgetragen wird, das LSG weiche von den zitierten Entscheidungen des BSG ab. Denn um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in der gebotenen Weise zu bezeichnen, ist ein Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in der höchstrichterlichen Rechtsprechung andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002, B 11 AL 87/02 B). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung offensichtlich nicht gerecht. Sie behauptet, das LSG habe das subjektive Merkmal der groben Fahrlässigkeit nicht geprüft und insoweit in Abweichung von den genannten Entscheidungen des BSG entschieden. Damit stellt sie keinen abstrakten Rechtssatz des LSG dar, sondern trägt vor, das LSG habe die BSG-Rechtsprechung in einem bestimmten Punkt nicht berücksichtigt.
- 9 3. Die Beschwerdebegründung enthält schließlich keine den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechende Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Auf die gerügte Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Im Zusammenhang mit § 103 SGG erfordert die Darlegungspflicht nach ständiger Rechtsprechung des BSG die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrages, der von bloßen Beweisanregungen zu unterscheiden und in der abschließenden mündlichen Verhandlung ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 mwN und SozR 4-1500 § 160 Nr 13). Dahingehende Darlegungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 11 Der Hinweis darauf, der Kläger habe mit Schriftsatz vom 19. September 2008 auf den Zeugen, Herrn L und insoweit auf das entsprechende Beweisangebot hingewiesen, besagt nichts darüber, ob ein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag im Termin gestellt bzw aufrecht er-



halten worden ist. Auch im Urteil des LSG wird im Übrigen nur der Sachantrag des rechtskundig vertretenen Klägers erwähnt.

- 12 Die unzulässige Beschwerde war somit zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)